

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von Energie durch die EWE ENERGIE AG für die Sondervereinbarung H18



Exemplar für Ihre Unterlagen

- 1. Vertragsgrundlage für die Energielieferung**

Die Lieferung von Strom erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversierungsverordnung – StromGVV vom 26.10.2006 (BGBl. I S.2391) i.d.F. vom 17.10.2008 (BGBl. I S. 2006)) sowie auf der Grundlage der Ergänzenden Bedingungen der EWE ENERGIE AG, sofern in diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Energie durch die EWE ENERGIE AG für die Sondervereinbarung H18“ nichts anderes geregelt ist. Änderungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Energie durch die EWE ENERGIE AG für die Sondervereinbarung H18“, der Ergänzenden Bedingungen sowie Änderungen in der genannten Verordnung oder eines vergleichbaren Folgerregelwerkes erfolgen mittels öffentlicher Bekanntgabe; außerhalb des Grundversorgungsgebietes der EWE ENERGIE AG erfolgt dieses durch briefliche Mitteilung. Diese werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe gegenüber EWE ENERGIE AG in Textform widerspricht. Der Kunde ist bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hinzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde widerspricht, ist EWE ENERGIE AG berechtigt, den Vertrag ordentlich zu kündigen.
- 2. Geräte- und Anlagenarten bzw. Art der Energielieferung**

Dieser Stromlieferungsvertrag gilt für Wärmepumpen zur Raumheizung, Warmwasserbereitung und Schwimmbadbeheizung sowie für die zum Betrieb der Wärmepumpe erforderlichen motorischen Verbrauchseinrichtungen und Steuerstromkreise. EWE ENERGIE AG liefert Strom in Niederspannung (Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V und einer Frequenz von etwa 50 Hertz) am Ende des Hausanschlusses. Jede Erweiterung einer Anlage erfordert eine Prüfung der Versorgungsmöglichkeiten durch EWE und ist deshalb rechtzeitig vor Installationsbeginn anzumelden. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung zusätzlicher elektrischer Leistung im Rahmen dieser Sondervereinbarung, auch bei Anlagenerweiterungen, besteht nicht. Eventuell entstehende Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen und Hausanschlüssen sind vom Kunden zu tragen.
- 3. Betriebszeiten - Schwachlastzeit**

Bei Wärmepumpen wird die Versorgung innerhalb von 24 Stunden insgesamt 6 Stunden unterbrochen. Die einzelne Unterbrechung wird nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit. Die Versorgungsunterbrechung erfolgt, ohne dass der Kunde hiervon gemäß § 6 Strom GVV benachrichtigt wird. Die Schwachlastzeit beträgt innerhalb von 24 Stunden 8 Stunden und liegt in der Regel zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr.
- 4. Anschlussbedingungen**

Die Sondervereinbarung setzt voraus, dass

 - die zur Wärmepumpenanlage gehörenden Verbrauchseinrichtungen nicht über Steckvorrichtungen, sondern nur fest angeschlossen sind,
 - die Wärmepumpenanlage von der übrigen Kundenanlage getrennt und über ein plombiertes Schütz betrieben wird, das in dem der Wärmepumpenanlage vorbehaltenen Teil der Stromverteilung untergebracht ist,
 - der Steuerstromkreis für die Steuerung und Regelung der Wärmepumpenanlage nicht unterbrochen wird und von den plombierten abschaltbaren Verbrauchern (wie z.B. Verdichter, Solepumpe oder Elektroheizstab) getrennt anzuschließen ist. Die zur Wärmeverteilung und zum Solekreislauf gehörenden Umwälzpumpen und Steuerstromkreise können ebenfalls nach dieser Sondervereinbarung abgerechnet werden.

Erfordert das betriebssichere Ab- oder Einschalten der Wärmepumpe, dass auch während der Betriebsunterbrechung die Betriebsspannung ansteht, sind die erforderlichen Maßnahmen mit EWE abzusprechen und vom Kunden zu veranlassen.
- 5. Verbrauchsmessung**

Der Stromverbrauch der Wärmepumpenanlage wird vom Stromverbrauch der übrigen Kundenanlage getrennt mit einem Zweitarifzähler gemessen. Die Tarifumschaltung und die Betriebsunterbrechung werden durch einen Rundsteuerempfänger der EWE ENERGIE AG gesteuert.
- 6. Vertragslaufzeit und Kündigung**

Der Stromlieferungsvertrag wird mit Erhalt der Vertragsbestätigung von EWE ENERGIE AG wirksam. Die Lieferung beginnt zu dem darin genannten Datum. Der Stromlieferungsvertrag hat eine Laufzeit von sechs Monaten gerechnet ab Lieferungsbeginn. Er verlängert sich automatisch um jeweils sechs Monate, wenn er nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird. Es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Ablaufs. Die Möglichkeit zur Kündigung anlässlich von Preisanpassungen (Ziff. 7) bzw. im Falle eines Umzuges (Ziff. 9) bleibt unberührt. Kündigungen haben in Textform zu erfolgen.
- 7. Preisänderung**

Der Strompreis ändert sich, wenn eine Änderung der Preise der EWE ENERGIE AG für die Grundversorgung eintritt; es ändert sich der Arbeitspreis um den gleichen Betrag in Cent/kWh, der Grundpreis um den gleichen Betrag in Euro/a. EWE ENERGIE AG wird dem Kunden jede Preisänderung mit einer Frist von sechs Wochen zum Wirksamwerden der Preisänderung mittels brieflicher Mitteilung mitteilen; eine Preisänderung wird jeweils zum Monatsbeginn wirksam. Im Falle einer Preisänderung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird der Vertrag mit der geänderten Preisregelung fortgesetzt. Hierauf wird EWE ENERGIE AG den Kunden in der Preisänderungsmittteilung gesondert hinweisen. Die Kündigungserklärung hat in Textform zu erfolgen.
- 8. Zahlungsbedingungen**

Der Energielieferungsvertrag setzt als Vertragsbedingung - abweichend von den Ergänzenden Bedingungen der EWE ENERGIE AG - die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Kunden voraus. Bei Widerruf der Einzugsermächtigung ist EWE ENERGIE AG berechtigt, den Stromlieferungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen.
- 9. Umzug**

Im Falle eines Umzuges ist der Kunde gemäß der StromGVV berechtigt, diesen Energielieferungsvertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 10. Ablesung**

Der Zählerstand wird gemäß StromGVV von einem Beauftragten von EWE ENERGIE AG, des örtlichen Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder auf deren Wunsch mittels Zählerablesekarte vom Kunden selbst abgelesen. Solange der Beauftragte der EWE ENERGIE AG, des örtlichen Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers keinen Zugang zu dem Stromzähler erhält oder der Kunde den Zähler nicht, wie von EWE ENERGIE AG gewünscht, selbst abliest, kann EWE ENERGIE AG den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 11. Aufrechnung**

Gegen Ansprüche von EWE ENERGIE AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 12. Haftung bei Versorgungsstörungen**

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung und hieraus resultierender Schäden, kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.
- 13. Sonstiges**

Die von EWE ENERGIE AG erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit einem Lieferantenwechsel sind unentgeltlich. Der Kunde ist damit einverstanden, dass EWE ENERGIE AG die zur Bonitätsprüfung erforderlichen Daten an die Schufa-Gesellschaft bzw. vergleichbare Wirtschaftsauskunfteien mitteilt und Auskünfte einholt. Unsere aktuellen Preise sowie Informationen über die von EWE ENERGIE AG angebotenen Dienstleistungen erhalten Sie im Internet unter www.ewe.de.

Oldenburg, 1. Juli 2010

EWE Energie AG